

Tübingen und Kottenburger

Intelligenz- Blatt.

Im Verlag bei Wih. Heint. Schramm.

Nro. 36. Montag den 6. Mai 1822.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Gläubiger-Aufruf.) Die Gläubiger des Johann Jacob Zahnenbenz, Mehrgers von hier, werden hiemit zu Folge Oberamtsgerichtlichen Beschlusses vom 2. d. h. aufgefodert,

am Samstag, den 11. Mai

Nachmittags 2 Uhr,

entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, vor Oberamtsgericht zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und sich über ein gütliches Arrangement zu erklären, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präklusiv-Erkenntniß von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden würden.

Tübingen, den 19. Apr. 1822.

R. Oberamts-Gericht.

Tübingen. (Gläubiger-Vorladung)

Zur Schulden-Liquidation des Gottlieb Friedrich Haupfel Weingärtners dahier, ist Dienstag der 14. Mai d. J. anberaumt worden. Es werden daher sämtliche Gläubiger gedachten Haupfels, aufgefordert: an gedachtem Tage Vormittags 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus entweder in Person oder durch

genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären, widrigenfalls die Nichterscheinenden von der Masse durch das in der nächsten Gerichtssizung auszusprechende Präklusiv-Erkenntniß ausgeschlossen werden.

Den 22. April. 1822.

R. Oberamts-Gericht.

Tübingen. (Gläubiger-Vorladung.)

Zur Schulden-Liquidation des Felix Mathews Rbsch, Weingärtners dahier, ist Samstag der 25. Mai anberaumt worden. Es werden daher sämtliche Gläubiger gedachten Rbsch's aufgefordert: an gedachtem Tage Nachmittags 2 Uhr bei R. Oberamtsgericht dahier entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären, widrigenfalls die Nichterscheinenden von der Masse durch das am nemlichen Tag auszusprechende Präklusiv-Erkenntniß ausgeschlossen werden.

Den 23. April. 1822.

R. Oberamts-Gericht.

Tübingen. (Gläubiger-Aufruf.) In der

Schuldsache des Gottlob Friedrich Hennenhofer dahier werden die Gläubiger aufgefordert,

Samstag den 18. Mai

Vormittags 9 Uhr

vor Obergericht dahier um so gewisser zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und die Vorzugs-Rechte darzuthun, als sie im Fall des Ausbleibens am Schlusse der Verhandlung von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Tübingen, den 25. April 1822.

K. Obergericht.

Tübingen. (Verkauf eines Hauses.)

Aus der Gannt-Masse des Candidors Gottlob Friedrich Hennenhofer dahier wird das vorhandene zur Canditorei- und Spezerei-Handlung vorzüglich eingerichtete 3stockige vor ungefähr 30 Jahren neu erbaute Haus bestehend

par terre

in einem großen Wein-Keller, und besondern Nebenkeller, gut eingerichtetem Kaufs-Laden mit heizbarem Zimmer, Laboratorio, besondern Gewölbe und Holzlege.

Im ersten Stock

in 2 heizbaren Zimmern, mit Nebenstube und geräumiger Küche.

Im 2ten Stock

in 3 heizbaren Zimmern, 1 Alcov und Küche.

Im 3ten Stock

in 3 heizbaren Studenten Zimmern, 1 Alcov, Waarenkammer nebst 1 Dehrnkammer.

Im ersten Dachstock

in 4 Kammern.

Im 2ten Dachstock

in einer geräumigen Bühne

Freitag, den 17. Mai d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen

Aufftreich verkauft werden, wozu die Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Tübingen den 2. Mai 1822.

K. Obergericht.

Tübingen. Mittwoch den 8. May und die folgenden Tage wird aus der Gannt-Masse des Candidors Gottlob Friedrich Hennenhofer dahier in dessen Behausung eine Farniß-Auction durch alle Rubriken abgehalten, und zugleich auch die vorhandenen Specerey- und Canditorey-Waaren und der Professions-Zeug im öffentlichen Aufftreich verkauft werden.

Der Anfang ist jeden Tag Morgens 8 Uhr.

Tübingen den 29. April 1822.

Der Güterpfleger Stadtrath Fleischmann.

Derendingen, Oberamt Tübingen.

(Erben-Vorladung.) Nach einem erhaltenen Todesschein ist die Catharina Barbara Buk, Tochter des wessl. Johann Georg Buk, Tagelöhners von Derendingen in Strasburg im lebigen Stand gestorben.

Es werden daher die allenfalligen Leibes-Erben derselben aufgerufen, sich binnen 30. Tagen unerstrecklicher Frist bei dem Waisengericht in Derendingen zu melden, und glaubhafte Urkunden über ihre Abstammung beizubringen, wdrigenfalls nach Verfluß dieser Frist ihr in Pflegschaft stehendes Vermögen unter ihre nächsten Anverwandten vertheilt werden wird.

Tübingen den 24. April 1822.

K. Obergericht.

Obergericht Rottenburg.

Thalheim. Obergericht Rottenburg. (Gläubiger Aufruf.) Nach oberamtgerichtlicher Anordnung solle das Schuldenwesen des ehemaligen Landfälliers und nunmehrigen Rathschreibers Conrad Maters allhier, unter der Leitung der unterzeichneten

Stelle ins Reine gebracht werden, sämtliche Gläubiger des Malers werden nun aufgefordert, am Samstag den 18. Mai d. J. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorweisung der etwa hierüber in Händen habenden Urkunden zu liquidiren, unter der Bemerkung, daß die Ansprüche derer, welche an gedachtem Tag nicht erscheinen würden, in der Folge nicht mehr beachtet werden.

Den 26. April 1822.

Schultheiß und Gemeindevorstand.

Gomaringen. (Schulden-Vorladung.)
Wey alt Caspar Nelling macht sich nöthig eine Uebersicht über seine Schulden zu erhalten, es werden dahero alle diejenige aufgefordert, welche aus irgend einem Grund an denselben etwas zu fordern haben, innerhalb 28 Tagen dem unterzeichneten Amt die Anzeige zu machen, widrigenfalls die Gläubiger desselben, es sich selber zuzuschreiben hätten, wenn sie in der gleich nach Verfluß dieses Termins folgenden Schulden Verweisung unberücksichtigt bleiben.

Den 3. Mai 1822.

Schultheißamt und Gemeindevorstand.

Bekanntmachungen.

Lüdingen. Es ist ein Logis, bestehend in Stub und Stubenkammer, gegen der neuen Straße, für einen oder zwei Herren, welches auch für eine kleine stille Haushaltung tauglich ist, sogleich zu beziehen. Auch sind zwei ganz gut conditionirte Forte Piano mit $5\frac{1}{2}$ Octaven und 3 Veränderungen um billigen Preis zu vermieten, und wer einen Degen mit vergoldetem Handgriff zu kaufen beliebt, erhält hierüber nähere Auskunft bei

Ferdinand Minner, Buchbinder
beym Convict.

Wurmlingen. Durch die Erbauung hiesiger Pfarrkirche, worinn der Größe gemäß eine große Orgel erkaufte und bereits aufgesetzt, ist eine kleine, noch ganz gute, vor 16 Jahren neu verfertigte Orgel entbehrlich geworden, und jezt zum Verkauf angesetzt, sie ist 8' hoch, 4' 2" breit, und 3' 6" tief, hat 4 Register, Principal, Floettravers, Floete und Coppel, eine noch ganz gute Windlade mit 2 Blasbälgen im untern Theil befindlich. Die Liebhaber können solche täglich in der Pfarrkirche in Augenschein nehmen und darauf spielen, wobei der billigste Preis zugesichert wird.

Gemeindevorstand.

Lüdingen. Bey Buchhändler Ostander ist so eben erschienen: Anleitung zur Beurtheilung der Hauptmängel der Hausthiere. Für Aerzte, Landwirthe und Rechtsgelehrte; nebst einem Vorschlage, wie der in Württemberg häufig schlechten Bergrachtung thierärztlich-gerichtlicher Fälle von Seiten der Viehschauer, abgeholfen werden könne. Von Prof. Dr. J. D. Hofacker. gr. 8. 1822. 48 Kr.

Da schon geraume Zeit in Württemberg kein Buch vorhanden war, was dem Viehschauer, Landwirth und Beamten beim Vieh- und Pferde-Handel zur Richtschnur dienen, und worin sich dieselben in den oft so kostspieligen Rechtsstreitigkeiten Rath erholen konnten; so ist durch die hier angezeigte Schrift einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen worden, und der Verleger glaubt daß recht Vielen es angenehm seyn wird dieselbe zu besitzen.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
Brod-Preise.

In L ü b i n g e n,

am 3. Mai 1822.

Frucht-Preise.

Dinkel 1 Schfl.	2 fl. 30 kr.	3 fl. 48 kr.	4 fl. 16 kr.
Haber 1 Schfl.	2 fl. 52 kr.	3 fl. 3 fl. 6 kr.	
Kernen 1 Sri.		Haber	
Gersten 1 —	35 kr.	Rocken	
Erbsen 1 —	42 kr.	Bohnen 32 kr.	
Wicken 1 —	28—32 kr.	Linsen 48 kr.	

Victualien-Preise.

Schafsfleisch . . .	1 Pf.	6 kr.
Rindfleisch . . .	1 —	5 kr.
Hammelfleisch . . .	1 —	6 kr.
Schweinfleisch mit Speck	1 Pf.	7 kr.
— — ohne —	1 —	6 kr.
Kalbfleisch . . .	1 —	5 kr.

Brod-Preise.

8 Pfund Kernbrod . . .	18 kr.
8 — Ruckbrod . . .	16 kr.
1 Kreuzerweck schwer . . .	9 Kr. 1 1/2 Nr.

Gemeinnützige belehrende Aufsätze.

Empfehlung des Kalks, als ein
Mittel der Erdflöhe, und der die
Kohl- und Rübenpflanzen zer-
störenden Insekten.

Zu dem Behufe wähle man frisch ge-
brannten Kalk. Man übergießt denselben
mittelft einer Gießkanne mit dem fünften Theil
seines Gewichts Wasser, und läßt ihn so
lange liegen, bis alles in ein zartes Pulver
verfallen ist. Dieses streuet man ganz dünne,
am besten indem man solches durch ein Sieb
fallen läßt, über die mit Kohl oder Rüben
besäeten Felder, und man wird sehen, daß
sie nicht, wie sonst, von Insekten zerstört
werden.

Anekdoten und Erzählungen.
Freundesliebe.

Die zwey Neger.

Ausstellte neben andern Menschenwaaren
Der Sklavenmarkt auf Cuba in St. Cruz
Zwey Neger, warme Herzensfreunde, schon
Vom ersten schönen Mannesalter an.
Als jetzt ihr Meister zum Verkaufe sie
Vorfürhte, stürzten beide vor ihm nieder,
Umshlangen seine Kniee, benetzten sie
Mit heißen Thränen, ihre Thränen baten,
Sie selber baten flehentlich, inbrünstig
Nur um den Scherf der ein'gen leichten
Gnade,

Vereint zu bleiben in der Sklaverei.
„Die holde Kette, die uns längst die Herzen
Geknüpft, sie ein' uns auch der Knechtschaft
Ketten!“

Der braune Händler, finstern Gesichts,
Daß seiner finstern Seele Spiegel war,
Entarteten unmenschlichen Gefühls,
„Kalt überhört er seiner Sklaven Bitte;
Er hörete des Wuchers Stimme nur.
Die lang vereinten sollte jetzt mit Eins
Ihr herbes Schicksal aus einander reißen,
Und Ost und West die theuren Brüder trennen.
Nur um des Abschieds letzte Gnade noch,
Um weniger Sekunden freyen Austausch
Der Brüderliebe baten sie den Herrn:
Die Bitte ward gewährt, sie sahen sich
Und sahn sich nicht, es hingen an einander
Die Herzen, strömten über in einander
Zum unaufsälichen, zum hohen Bund“
(Dem Todesbund in schauerlicher Weiße.)
Stumm schieden sie und jeder folgte stumm —
Dem neuen Herrn mit unbewegter Ruh':
Acht Tage waren um, am achten Tage
Da hatte die getrennten ungetrennten
Freiwilliger beschwornen Tod vereint.